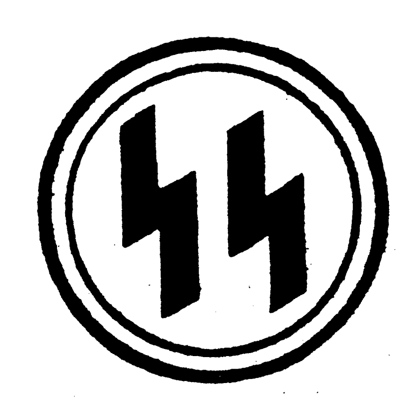
SS-Oberabschnitt West



Die Ordensgesetze der SS

Nur für den Dienstgebrauch.

SS-Oberabschnitt West



Die Ordensgesetze der SS

Nur für den Dienstgebrauch.

SS-Oberabschnitt West
I/Az.: 1/1539

Düsseldorf, den 10. Februar 1938.

Betr.: Ordensgesetze der SS

Verteiler V.

Nachstehend gebe ich den Einheiten des SS-Oberabschnitts-West nochmals die Ordensgesetze der SS bekannt.
Diese Gesetze sind für jeden SS-Führer und SS-Mann das wichtigste Rüstzeug seiner inneren und weltanschaulichen Ausrichtung, das er beherrschen und nach dem er leben muß, wenn er ein vollwertiges Glied des SS-Ordens sein will.

Der Führer des SS-Oberabschnitts-West
F. Weitzel
SS-Obergruppenführer.

den 31. Dezember 1931.

Pflichten des SS-Mannes bei Verlobung und Heirat.

1. Die SS ist ein nach besonderen Gesichtspunkten ausgewählter Verband deutscher nordisch-bestimmter Männer.
2. Entsprechend der nationalsozialistischen Weltanschauung und in der Erkenntnis, daß die Zukunft unseres Volkes in der Auslese und Erhaltung des rassisch und erbgesundheitlich guten Blutes beruht, führe ich mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für alle unverheirateten Angehörigen der SS die „Heiratsgenehmigung" ein.
3. Das erstrebte Ziel ist die erbgesundheitlich wertvolle Sippe deutscher nordisch bestimmter Art.
4. Die Heiratsgenehmigung wird einzig und allein nach rassischen und erbgesundheitlichen Gesichtspunkten erteilt oder verweigert.
5. Jeder SS-Mann, der zu heiraten beabsichtigt, hat hierzu die Heiratsgenehmigung des Reichsführers-SS einzuholen.
6. SS-Angehörige, die bei Verweigerung der Heiratsgenehmigung trotzdem heiraten, werden aus der SS gestrichen; der Austritt wird ihnen frei gestellt.
7. Die sachgemäße Bearbeitung der Heiratsgesuche ist Aufgabe des „Rasseamtes" der SS.
8. Das Rasseamt der SS führt das „Sippenbuch der SS", in das die Familien der SS-Angehörigen nach Erteilung der Heiratsgenehmigung oder Bejahung des Eintragungsgesuches eingetragen werden.
9. Der Reichsführer-SS, der Leiter des Rasseamtes und die Referenten dieses Amtes sind ehrenwörtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Die SS ist sich darüber klar, daß sie mit diesem Befehl einen Schritt von großer Bedeutung getan hat, Spott, Hohn und Mißverstehen berühren uns nicht; die Zukunft gehört uns!

den 9. November 1935.

Das Ehrengesetz der SS.

1. Jeder SS-Mann hat das Recht und die Pflicht, seine Ehre mit der Waffe zu verteidigen.

2. a) SS-Mann ist jeder Angehörige, der am 9. 11. 1935 den Rang eines SS-Führers, also mindestens SS-Untersturmführer, bekleidet, sowie jeder SS-Angehörige, der am 30. 1. 1936 drei Jahre der SS angehört.

   b) SS-Mann wird für die Zukunft jeder SS-Bewerber, der nach anerkannter Ableistung seiner Dienstzeit als SS-Bewerber und SS-Anwärter, nach Ablegung des Eides auf den Führer, nach ehrenvoller Ableistung seiner Arbeitsdienst- und Wehrpflicht am 9. November jeden Jahres durch Verleihung des SS-Dolches als SS-Mann anerkannt und damit in die Schutzstaffel voll aufgenommen wird.

   c) SS-Männer werden nach dreijähriger Dienstzeit in der SS alle die SS-Angehörigen, die in den Jahren 1933, 1934 und 1935 in die SS eingetreten sind, ohne die Bedingung der Ziff. b). zu erfüllen, wenn sie bei ihrem Eintritt in die SS bereits 23 Jahre alt waren. Alle anderen in den Jahren 1933, 1934 und 1935 eingetretenen SS-Anwärter die bei ihrem Eintritt noch nicht 23 Jahre alt waren, können SS-Mann nur nach Ableistung ihrer Wehrpflicht werden.

3. Mit Wirkung vom 9. 11. 1935 setze ich die Gültigkeit der Ehrengerichtsordnung für die SA der NSDAP für die SS außer Kraft.

4. Für die SS gilt mit dem 9. 11. 1935 die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der SS.

den 13. September 1936.

Gründung des Vereins „Lebensborn" e. V.

Bereits mit Schreiben vom 13. 12. 1934 wies ich alle SS-Führer daraufhin, daß wir alle umsonst gekämpft haben, wenn wir dem politischen Sieg nicht den Sieg der Geburten des guten Blutes hinzufügen.

Die Frage vieler Kinder ist nicht Privatangelegenheit des Einzelnen, sondern Pflicht gegenüber seinen Ahnen und unserem Volk.

Die SS hat durch den Verlobungs- und Heiratsbefehl vom Dezember 1931 den ersten Schritt schon lange getan. Die Gründung guter Ehen ist jedoch zwecklos, wenn nicht zahlreiche Nachkommenschaft aus ihnen hervorgeht.

Ich erwarte, daß auch hier die SS und insbesondere das SS-Führerkorps beispielgebend vorangehen.

Als Mindestkinderzahl einer guten und gesunden Ehe sind 4 Kinder erforderlich. Falls unglückliche Schicksalsumstände der Ehe eigene Kinder versagen, sollte jeder SS-Führer rassisch und erbgesundheitlich wertvolle Kinder annehmen und sie im Sinne des Nationalsozialismus erziehen und ihnen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung angedeihen lassen.

Für die Auslese und Zuweisung geeigneter Kinder steht den SS-Führern der Verein „Lebensborn" e. V. zur Verfügung, der unter meiner persönlichen Führung steht, dem R. u. S.-Hauptamt-SS eingebaut ist und dessen Aufgabe es ist:

1. Rassisch und erbbiologisch wertvolle, kinderreiche Familien zu unterstützen.
2. Rassisch und erbbiologisch wertvolle werdende Mütter unterzubringen und zu betreuen, bei denen nach sorgfältiger Prüfung der eigenen Familie und der Familie des Erzeugers durch das R. u. S.-Hauptamt-SS anzunehmen ist, daß gleich wertvolle Kinder zur Welt kommen.
3. für diese Kinder zu sorgen,
4. für die Mütter der Kinder zu sorgen.

Für alle hauptamtlichen Führer ist es Ehrenpflicht, Mitglied des Vereins „Lebensborn" e. V. zu werden. Die Beitrittserklärung I wolle bis zum 23. September 1936 eingereicht werden.

Die Höhe des Beitrages der hauptamtlichen SS-Führer ab Hauptsturmführer aufwärts ist in den anliegenden Beitragstabellen festgelegt.

Hauptamtliche SS-Unter- und Obersturmführer jeden Alters zahlen einen Mindestbeitrag von monatlich RM. 1.—.

Von nicht-hauptamtlichen SS-Führern, sowie sämtlichen SS-Männern erwarte ich, daß sie, falls sie irgendwie in der Lage sind, dem Verein „Lebensborn" e. V. als Mitglied mit einem ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag beitreten und so in kameradschaftlicher Weise dieses Werk mit tragen, und damit den Gedanken der Sippengemeinschaft der SS auf diesem Gebiet praktisch verwirklichen. Die Führer der Einheiten haben sowohl die ihnen unterstellten SS-Führer, als auch die SS-Männer von diesem Befehl in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzten. Für die Mitgliedswerbung zum Verein „Lebensborn" e. V. haben sich die Einheitsführer persönlich zu verwenden. **Nicht-hauptamtliche SS-Führer und SS-Männer wollen die Beitrittserklärung II ausfüllen und dem Verein „Lebensborn" e. V. bis zum 1. Oktober 1936 einsenden.**

Ueber den Erfolg meiner Aufforderung werde ich mich persönlich unterrichten.

Möge sich jeder SS-Führer stets vor Augen halten, daß uns in der Kampfzeit nur Opfer persönlicher und materieller Art vorwärts gebracht haben und daß auch der weitere Aufbau Deutschlands für Jahrhunderte und Jahrtausende unmöglich wird, wenn nicht jeder von uns bereit ist, weiterhin seine selbstverständliche Pflicht zu tun.

den 9. November 1936.

Grundgesetz über die Heiligkeit des Eigentums.

1. Unseren Vorfahren war Hab und Gut und Eigentum des anderen heilig und unantastbar. Der zusammengebundene Strohwisch z. B. genügte als unverletzliches Bannzeichen, um das Betreten eines Grundstückes für andere zu sperren.

2. Im Laufe unserer unseligen deutschen Geschichte und insbesondere in den Jahren der Nachkriegszeit und Inflation hat sich der Begriff von Eigentum und haben sich die strengen Gesetze von Redlichkeit, Unbestechlichkeit, Ehrlichkeit und Heiligkeit anvertrauten Gutes verwischt.

3. Diebstahl, Unterschlagung, Unterschleif und Verschwendung anvertrauter Mittel der Allgemeinheit sind heute noch in Deutschland an der Tagesordnung. Die Gesetze sehen leider eine nur zu geringe Bestrafung solcher Verbrechen vor. Große Teile des deutschen Volkes und auch viele Angehörige der ᛋᛋ nehmen die Vergehen und Verbrechen, die gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Eigentums verstoßen, oft allzu leicht.

4. Ich bin der Meinung, daß wir in der Schutzstaffel auch auf diesem Gebiet zu den Ansichten unserer Vorfahren zurückkehren müssen und nicht nur so leben, daß wir gegen kein geschriebenes Gesetz verstoßen, sondern jederzeit so handeln, daß auch niemals leichtfertig die strengsten ungeschriebenen Gesetze unseres Volkes verletzt werden. Ich empfinde es für uns Deutsche und insbesondere für uns ᛋᛋ-Männer als Schande, daß in anderen Ländern wie in Skandinavien oder Japan jeder jedes Hab und Gut, ob größten oder kleinsten Wertes, offen liegen lassen kann, weil er weiß, daß in seinem Volk nicht gestohlen wird. Dieses Wissen um die Ehrlichkeit und diese Sitten wollen wir auch in unseren Reihen, in der ᛋᛋ, wieder einführen und vorleben.

5. Ich ordne daher an, daß mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 in allen Unterkünften der ᛋᛋ-Verfügungstruppe und der Totenkopfverbände sowie der Führerschulen die Sicherheitsschlösser der Spinde wegfallen. Dienst- und Geheimvorschriften, die ein erstrebtes Gut unserer Gegner darstellen, sind in geeigneter Weise nach den noch zu erlassenden Anordnungen des ᛋᛋ-Hauptamtes unter Verschluß zu bewahren.

6. Die in diesem Grundgesetz vor Augen geführten lebenswichtigen Fragen sollen oft und eindringlich Gegenstand des Unterrichts und der kameradschaftlichen Unterweisung sein.

In kurzer Zeit muß es für einen SS-Angehörigen eine Selbstverständlichkeit sein, daß er sich einen nebensächlichen, wertlosen Gegenstand wie die Zigarette eines Kameraden ebenso wenig aneignet wie die größte, wertvollste Kostbarkeit.

7. Ebenso erwarte ich von allen Angehörigen der SS, daß sie mit den ihnen anvertrauten Dienstgeldern und Dienstgegenständen mit einer nicht zu übertreffenden Gewissenhaftigkeit umgehen und in all den Fällen, in denen keine Vorschrift vorhanden ist, die härtere Entscheidung des Gewissens gelten lassen.

8. Ich werde in Zukunft, alle Vergehen jeder Art gegen das Eigentum und die Ehrlichkeit nur mit den schärfsten und entehrendsten Strafmaßnahmen ahnden.

Vom Korpsgeist der SS-Männer erwarte ich, daß sehr bald Strafen nicht mehr notwendig sind, da Männer, die sich gegen die Heiligkeit des Eigentums vergehen, in Zukunft in der SS nicht mehr zu finden sein werden.

den 9. November 1937.

Grundgesetz über das Pflichtsparen.

1. Die Verwirrung der vergangenen Jahrzehnte hat im deutschen Volk nicht nur den Begriff der Heiligkeit des Eigentums verwischt, sondern eng damit zusammenhängend den Begriff des Schuldenmachens zu einer ehrenhaften und alltäglichen Angelegenheit gemacht.

2. Im Stabe des Reichsführers-SS ist eine Einrichtung „Wirtschaftliche Hilfe" geschaffen worden, die die Aufgabe hat, alle SS-Männer, die in der Kampfzeit und Vergangenheit meist ohne moralische Schuld in schwere finanzielle Schulden durch Arbeitslosigkeit und das Darniederliegen der Wirtschaft gekommen sind, zu entschulden und ihnen im Verlaufe absehbarer Zeit die Bereinigung ihrer Verpflichtungen zu ermöglichen.

3. Für die Zukunft jedoch halte ich es für unrichtig und für unmöglich, daß man mehr kauft, als man bezahlen kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß man bei der überwiegenden Zahl der sogenannten Ratengeschäfte die zwölf Monate, die man beispielsweise Raten zahlen muß, warten kann, in dem man die Raten vorher spart, um dann den gewünschten Gegenstand bar zu bezahlen.

4. Um dem SS-Mann, der bei aller Sparsamkeit im Durchschnitt wirtschaftlich zu ringen hat, helfen zu können, ist die Hilfe aller SS-Männer notwendig. Durch eigene Kraft wollen wir uns einen Sparstock schaffen, aus dem schon nach Ablauf eines Jahres der SS-Mann Darlehen bekommen kann, die er dann in einer genau absehbaren Zeit als Ehrenschuld an den Sparstock aller SS-Männer zurückbezahlt, ohne wirtschaftlich dadurch beengt zu werden.

5. Ich ordne daher an, daß jeder SS-Bewerber von dem Augenblick an, in dem er verdient, zugleich die Verpflichtung übernimmt, monatlich eine Mark Sparbeitrag zum Sparstock der SS zu zahlen. Dasselbe gilt für alle hauptamtlichen SS-Führer und Männer. SS-Anwärter, die als Rekruten der Verfügungstruppe und Totenkopfverbände im ersten Jahr eine geringe Löhnung haben, zahlen einen geringeren Beitrag.

6. Von allen nicht-hauptamtlichen SS-Führern und Männern der allgemeinen SS erwarte ich, daß sie in vorbildlichem Geist vollzählig und freiwillig ihre Sparbeiträge einzahlen und dadurch das Ziel erreichen helfen.

7. Das Ziel ist, die SS aus eigenen Kräften wirtschaftlich so stark zu machen, daß sie den einzelnen SS-Mann und seine Familie durch Darlehen und sonstige wirtschaftliche Hilfen in Augenblicken der Not in ehrenvoller Weise kameradschaftlich unterstützen und kräftigen kann.

8. Mit der verwaltungsmäßigen Durchführung des Pflichtsparens beauftrage ich den Verwaltungschef der SS.

9. Die Ausführungsbestimmungen für dieses Grundgesetz folgen.

den 9. November 1937.

Grundgesetz
über die Betreuung von Witwen und Waisen.

1. Die SS als beschworene Gemeinschaft der Sippen der SS-Männer hat die heilige Aufgabe, den Frauen und Kindern verstorbener Kameraden in jeder Form beizustehen.

2. Ich ordne daher an, daß die Kommandeure, also die Führer der Sturmbanne, Standarten, Abschnitte und Oberabschnitte als eine ihrer vornehmsten Pflichten, die Hilfe und Sorge für Witwen und Waisen der SS-Kameraden zu übernehmen haben.

3. Diese Aufgabe erschöpft sich nicht in reinen finanziellen Fürsorgemaßnahmen. Wichtiger noch sehe ich die Pflichten an, der Familie, die den Vater verloren hat und die nun ohne Mann den Kampf des Lebens zu bestehen hat, männlichen Schutz und Hilfe in taktvollster Weise angedeihen zu lassen.

   Ebenso heilig ist die Verpflichtung, daß wir uns um die Erziehung und Ausbildung der wertvollen Kinder dieser SS-Familien kümmern und uns dafür verantwortlich fühlen.

4. Die Kommandeure haben diese Verpflichtung als Aufgabe anzusehen, deren persönlicher Teil ihnen von niemand abgenommen werden kann.

   Für den verwaltungsmäßigen Teil der Aufgabe stehen den Kommandeuren die SS-Pflegestellen der Standarten zur Verfügung.

5. Die Ausführungsbestimmungen für dieses Grundgesetz folgen.

Der Reichsführer-SS
gez. H i m m l e r.